

41. 40

Ihrer Königl. Mayst.
**RELIGIONS-
PLACAT.**

Gegeben auf dem Schloß zu Stockholm
den 19. Martij Anno 1667.



Keval / Gedruckt von Adolph Simon.

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a preface or introduction to the placat.]

CCC

Wir CARL

von Gottes Gnaden/
der Schweden / Gothen
und Wenden König und
Erb-Fürst / Groß-Fürst in
Finland / Herzog zu Scho-
nen / Chessen / Piesland / Sa-
relen / Brehmen / Behrden / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herz über
Ingermanland und Wismar ; Wie auch Pfaltz-
Graff bey dem Rhein in Beyren / zu Süllich / Cleve
und Bergen Herzog / etc. Thun kundt hiemit /
demnach Wir fast ungerne vernemen / welcher ge-
stalt die Ordnungen / Gesetze und Reichstags-
Schlusse / welche Unsere Vorfahren am Reich / ab-
sonderlich Unser in Gott ruhender Hochgeehrter
Herz Vater Glorwürdigster Memoriae mit Dero ge-
liebten Reichs Räte einrahten und der sämpelichen
Reichs Stände guttfinden und Bewilligung / wegen
rechter übung un unverrückter Handhabung unserer
Christlichen Religion, wieder allen Mißbrauch und
einschleichende schädliche Irthümer geschlossen und
publiciret, nicht mit solchen Ernst nachgelebet wer-
den!

den/ wie Wir wol vermuthet hätten/ und eine solche hochangeleghene Sache billig erforderte: So daß so wol Unsere eigene Untersassen / welche in dem reinen Evangelischen Gottesdienst gebohren und auferzogen seynd / entweder auß Unvorsichtigkeit oder einer schädlichen Newerung sich in den Keiserlichen Versamblungen finden lassen / und sonst unbehutsam deren Gesellschaft und Beywohnung sich gebrauchen/ ob schon in bemelten Ordnungen solches außdrucklich verboten / und ohne ihre eigene Gefahr nicht zugeschehen vermag/ wie auch/ daß andere der Religion und Herkunft fremde / ihnen mehr Freyheit und Gewalt in einem und andern selbst nehmen und anmassen / als ihnen mit recht gebühret / und Wir in kraft obberührter Ordnungen und Beschlusse leiden oder nachgeben können: Welcher Ursachen halber Wir nun nöthig gefunden / eines theils daßjenige zu erneuren was aus den vorigen Ordnungen auff die Beschaffenheit der gegenwertigen Zeiten am besten zu appliciren, andern theils auch dasselbe nach den sich seither geusserten Umständen etwas mehr zu erläutern und außzudeuten/ massen Wir auch durch die getreue Vorsorge und Wachsamkeit welche Uns nicht minder als Unsern Antecessoren unserer Christlichen Religion wahrer Sicherheit halber

halber gebühret / dazu am meisten und fürnemlich veranlasset/ es ins gesamt auch mit Einrahten Unserer Beliebten Reichs Räte in diesem Unserm offenem Placat zusammen gefasset / und demnach allen und jeden es auch zur Nachricht hiemit publiciren und der gebühr zu observiren ernstlich anbefehlen wollen / als:

I.

Ob Wir schon nicht können noch wollen vermuthen / daß jemand Unserer Unterthanen / welcher von dem rechten Grund und der Wahrheit / worauff unsere Christliche Religion sich fundiret, einiger massen und so wie seine pflicht erfordert / unterrichtet ist / insonderheit welcher gestalt dieselbe auff der Propheten / Evangelisten und Aposteln heilige Lehr und Schrifften gebauet / sich auff einige weise von andern irrenden Secten und deren Meinung / so nur auff den losen Grund des Menschentants und Eigenwitzes gestellet ist / verleiten oder verführen lassen wird: Gleichwol da ein solches wieder hoffen / (weilen offte arglistiger Menschen Locken oder Zwang bey eines oder andern Schwachheit viel vermag) geschehe / und jemand Unserer Unterthanen / welcher Uns mit Pflicht und Gehorsamb verwant ist / von unserer Christlichen Religion, so in dem Concilio zu Upsal

43.

von

von männlichkeit angenommen worden / und nun
überall geübet und exerciret wird / ab und zu einen
andern verbottenen und irrenden Ketterschen Got-
tesdienst fielen / sollen solche Abgefallene sich keines
weges Unserer Gnade zu versehen / besondern der
Straffe gewiß zu gewarten haben / welche in denen
vorigen Ordnungen und Reichstags Schlüssen /
sonderlich dem so in Drebro Anno 1617. verfasst /
angedreuet und verordnet worden.

II.

Und weil die Sicherheit unserer Christlichen
Religion nicht wenig darauff beruhet / daß die Zu-
gend in Unserm Reich und Vaterland / wol auffer-
zogen / in ihren Christenthumb und dessen Übung
gründlich unterrichtet / und von denjenigen Irwegen
so sie davon ableiten können / in zeiten abgerahet
werde; Als haben Wir nicht allein daßjenige allhie
von neuen wieder anbefehlen wollen / was in Un-
sers Hochgeehrten Sehl: Herrn Vatern Anno 1655.
deßfals auffgerichteten Satzungen bevorab dessen
6. und 7. Puneten wegen der Bischöffe / Consisto-
rien und der gemeine Clerisey Pflicht und Vorsor-
ge / so einem jeden seines Orths bey anvertrauter
Unterweisung der Jugend in deren Christenthumbs
Stücken / gebühret / wie auch der Jugend Studien
und

und Reisen in frembde Lande / der vorhergehenden
Bereitung in der Kundschaft unserer Christlichen
Religion, sampt der Eltern und Vormünder in sol-
chen fällen gebührende Fürsorge halber / statuiret
und verordnet ist / besondern Wir vermahnen und
warnen auch alle Eltern und die an Eltern stadt
seynd / daß sie sich genau vorsehen was sie für Leute
zu Præceptores und Lehrern bey ihren unterzogenen
Kindern annehmen / damit sie nicht an einen solchen
unversehens gerahen mögen / welcher mit der glei-
chen irrigen Gottesdienst behaftet ist / und also leicht-
lich mit solchen verführerischen Bisse seine unterha-
bende Discipel anblasen und anstecken könne. Und
weilen hier unter die größte gefahr mit den fremden
Studenten ist / welche von andern Orthen anhero
kommen / zu dergleichen Geschäften sich anzubieten
pflegen / und unbekanter weise / oft unter einem gu-
ten Schein / viel böses verborgen halten können ;
Also befehlen Wir auch allen und jeden so dieses an-
gehet / daß niemand zu einiger dergleichen Unter-
weisung oder Lehrer Ampte hinfür o mag angenom-
men / oder der welcher bereits angenommen ist / da-
bey gelitten oder behalten werden / (wann er nicht
etwa von selbst wol und gnugsamb bekant) wel-
cher nicht von denen Hirten und Seelsorgern jedes
Orthes

Orthes Versammlung geprüfet worden ist / daß er
warhafftig mit uns in der Chr. lichen Religio. a ei-
nig sey: Wie dann auch ein jeder so darin seumig
und nachlässig erfunden wird / dafür Rede und Ant-
wort geben / und die Straffe an seinem Leibe oder Ei-
genhumb / nachdem der Fehler groß befunden wird /
gewärtig seyn soll.

III.

Ob Wir wol keines weges zweiffeln / daß alle
die jenigen / welche einer andern Religion zugethan
seyn als zu welcher Wir und Unser Reich uns be-
kennen / gnugsamb wissen / welchergestalt sie ver-
pflichtet seyn sollen / der art und weise / so ihnen kraft
obgemelten Unfers in Gott ruhenden Hochgeehr-
ten Herrn Vatern Religions Ordnung in 3. Punct
aufferleget wird / nachzuleben ; So wollen Wir
gleichwol hiemit noch weiter anerkennert haben / daß
alle die / welche solchergestalt von der Religion so
Wir und Unser Unterthanen bekennen / abstimmen /
und entweder schon hier in Unserm Reich und denen
darunter gehörigen Herrschafften sich befinden oder
auch hinfür o es sey unter was Vorwand es immer
wolle / und so weit sie als privat Persohnen Conside-
rirt werden können / her ein kommen / verbunden und
gehalten seyn sollen ; nemblich die so schon hier seyn /
sich

sich so bald dieses Unser Placat angeschlagen und
männiglichen kundt gethan wird ; Die jenigen aber
welche hinfür o an einem Orth kommen / woselbst sie
über 8. Tage zu verbleiben gedencen / sich strax nach
selber 8. Tage verlauff / bey dem vornehmsten Pastro-
ren daselbst anzugeben / und seine Religion zu offen-
bahren / die Pastores so dann auch weiter solches so
fort Unserm Ober- Stadthalter in Stockholm /
General-Gouverneurn, Gouverneurn, und Lan-
des Hauptleuten / so über solche örther von Uns bestel-
let seyn / wie auch dessen eigenen Bischoffe zu verstan-
digen und zu erkennen zu geben. Solte nun aber
dieses / von einigem nicht nach gelebet besondern ver-
seumet werden / derjenige soll sich nicht allein der
Freyheit / welche Wir andern seines gleichen hie zu
wohnen und zu bleiben gerne gönnen / verlustig ge-
machtet haben / besondern er soll auch dabeneben für
den gehalten und angesehen werden / welcher durch
solche seine Religions-Verhålung nur vorsezlich ge-
trachtet und gesucht hat einige Irr und Verwir-
rung anzurichten / und nach beschaffenheit der umb-
stände gestraffet werden. Ausser dem aber und bloß
in ansehung der Religion soll keiner / welcher sonst
eines Christlichen Glaubens ist / und so lange er sich
nach Unsern Besetzen / Statuten und Ordnungen
richtet / gehindert noch verunglumpet werden.

B

Und

IV.

Und gleich wie dieser freye Unterschleiff in Unserm Reich und dessen zugehörigen Ländern / als keine dieselbe Persohnen so eben angehet / welche sich theils in Kriegesdiensten / theils auch Handels und Wandels / einiges Handwercks oder anderer Nahrung halber / hier auffhalten; So wollen Wir keines weges / daß solches den Priestern oder andern so mit Predigen und Lehren heimlich und öffentlich auff ein und andere weise wollen oder pflegen umbgehen / besondern allen denen / so anderer Religion soll gänzlich verbohten seyn allhie ins Reich noch dessen Provinzien zukommen / oder hier zu wohnen und zu verbleiben: Wird deren jemand der wieder dieses Unser Verboht handlet / betreten / eingezogen und überwiesen / der soll als ein Verführer und Unheil Anstifter nach des Reichs Statuten und Ordnungen ernstlich gestraffet werden.

V.

Worunter Wir gleichwol nicht diejenige Priester welche bey fremder Könige oder Staten vornehmen Ministren und Gesantschafften in diensten seyn / verstehen / und gewisser Verrichtungen halber zu Uns herein gesand / und einer andern Religion zugethan seyn mögen / weiln Wir solchen entweder bereits hier

feinden

feinden oder hinführo kommenden vornehmen Ministren, nach deren bey allen Nationen erkantten Freiheit und Gerechtigkeit / ein frey Exercitium Religionis, in deren eigenen Heuffern für Sich und Ihre eigene Leuchte / gönnen und genießen lassen wollen / allerdings wie offtermeltes Unsers Hochgeehrten Sehl: Herrn Vatern Religions-Ordnung in dessen 4. Punct besaget. Und wollen Wir dagegen und von Ihnen selbst billig vermuthen / daß Sie eben wol Ihrer seiten denen Conditionen nachleben / welche Ihnen darin kund gethan / und Sie Unsers Reichs Fundamental-Constitutionen, Gesetzen und Ordnungen anerkennt / so daß Sie berührte Ihre Religions-übung keines weges außserhalb Ihrem Hause noch auff andere / so nicht von der bemelte Gesantschafft und Ministern Svce und Befinde seynd / sondern für sich sonst allhie im Reich auffhalten / ob sie schon mit Ihnen einerley Religion seyn / erstrecken noch erweitern. Da auch der frembden Ministern Priester einer hie wieder handeln solte / und außserhalb mehrer^{er} Ministern Hoff und Haus sich einiges Lehrens / Predigens / außtheilung der Sacramenten oder andern Kirchendienstis verrichtung unterfangen und gebrauchen / derselbe soll nicht mehr vor eine solche privilegirte Persohn / weiln er es selber

B 2

über

übertritt / gehalten / beson. wenn wegen solcher That
bey seinem Herrn angeklaget werden / welcher dann
in dergleichen Fällen nicht verwegern kan / ihn abzu-
schaffen / darauff er so fort des Landes verwiesen /
und ihm nimmermehr hereinzukommen / zugelassen
werden solle. Da auch ein solcher so weit über die
Schnur und sich unterstände / einige unsere Unter-
thanen / so in unserm Christlichen Gottesdienst ge-
bohren und erzogen seynd / zu locken und zu zwingen
daß sie davon abfielen und ihre irrige Religion auff
was weise es auch sey / annehmen / der sol / da er er-
griffen und überwiesen wird / ernstlich gestraffet
werden.

Gleich wie Wir nun dieses vorgeschriebene als
zu mehrer Licht und weiterer Ausdeutung aller vor-
rigen außgangenen Religions-Ordnungen gemei-
net haben / also wollen Wir auch daß alle / denen es
angehet / sich in allen Stücken vollkündlich darnach
richten / und ein jeder in seinem Ampte beflüssigen
solle demselben treu und fleißig zu geleben. Wir
gebieten und befehlen demnach zusehrst allen und
jeden so Uns mit Pflicht und Gehorsamb verbun-
den seynd / und die entweder hie in Unserm Reich
und dessen angehörigen Provinzien wohnen / oder
auch

auch nur auff einige zeit bleiben und sich auffhalten /
daß sie sich vollkündlich nach diesen Unsern gnä-
digsten Willen richten / und keines weges weder
heimlich noch öffentlich dawieder handeln ; Dem-
nechst auch Unserm Ober-Stathaltern in Stock-
holm / General Gouverneurn, Gouverneurn, Lan-
des-Hauptleuten / Stathaltern / wie auch Bürger-
meistern und Rath in den Städten / und Befehls-
habern auffm Lande / daß Sie über alle dem so obiger-
massen von Uns verordnet ist / strenge handhalten /
damit die jenigen welche es angehet / in zeiten gewar-
net / und die übertreter zu gebührender Straffe ge-
zogen werden mögen / und dann lezlich Unserm
Erz-Bischoff / Bischöffen / Superintendenten, und
allen andern Geistlichen Standes Persohnen / daß
Sie vornemblich / als in einer Sache welche Ihr
Ampt und dessen Pflicht angehet / allezeit die Vor-
sorge tragen / daß alle Mißgebräuche und Verwir-
rungen so auß obigem Mißbrauch entstehen können /
gebührend erkündiget / vorgebeuet und im Werk
selbsten verhindert und abgeschaffet werden mögen.
Wir versehen Uns zu allen denen sämplich / welchen
für der gleichen zu sorgen gebühret / daß ein jeder sei-
nes theils mit umb so viel mehrer fleiß / wachsamkeit
und fürsorge in diesem fall seine Schuldigkeit nach-
kom-

komme/ als er die Wichtigkeit der Sachen selbst
gnugsamb ermessen kan/ und auffer dem/ da etwas
hierin versäumet werden solte/ krafft offte högstge-
melter Unsers Hochgeehrter Herrn Vatern Reli-
gions-Ordnung sich verbunden zu seyn weiß/ Red
und Antwort dafür zugeben. Wornach sich män-
niglich gebührend zu richten. Urkundlich Unsers
hiefürgedruckten Königl: Insigels/ auch Unser
Hochgeehrten und Vielgeliebten Fraw Mutter/ wie
auch ander Unser und Unserer Retsche Vormünder
und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Da-
tum Stockholm den 19. Martij 1667.

HEDEWIG ELEONORA.



Sevedh Bådt/ ins N. Drogen stelle.	Lorens vander Linde/ ins N. Warsten stelle.	Gustaff Otto Steenbock/ der N. S. Ammiral.
Magnus Gabriel de la Gardie, der N. S. Cansler.		Gustavus Soop / ins N. Schazm. stelle.